

# WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 \* 04600 Altenburg

---

Informations-Brief IV / 2023

**Es gibt Augenblicke, in denen gelingt uns alles.  
Kein Grund zum Erschrecken: Das geht vorüber.**

Jules Renard (frz. Schriftsteller, 1864 – 1910)

\*\*\*\*\*

Dieses Mal möchten wir Sie über folgende Themen informieren:

- ✚ Änderungen ab September 2023
- ✚ GbRs sollten Grundstücksgeschäfte auf 2023 vorziehen
- ✚ 49-Euro-Ticket auch für Minijobber / keine Gefährdung der Verdienstgrenze
- ✚ Firmenkreditkarte / Mehr netto für Geschäftsführer

\*\*\*\*\*

## Änderungen ab September 2023

Die Neufassung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung tritt ab 01. September in Kraft. Eine vollständige und vereinfachte Fahrzeuganmeldung ist Online möglich, bei künftigen Anmeldungen ist das Fahrzeug sofort fahrbereit. In einer 10-tägigen Übergangsfrist ist der vorläufige digitale Zulassungsbescheid auch als Fahrzeugschein gültig, und die notwendigen Plaketten für das Nummernschild werden auch innerhalb dieser Frist zugesandt.

Die Förderung für E-Autos gilt nur noch für Privatwagen. Neue E-Fahrzeuge (aber keine Hybridautos) unter 40.000 € Nettolistenpreis bekommen 4.500 € Förderungen vom Staat, bei Preisen zwischen 40.000 und 65.000 € gibt es 3.000 € Förderung. Für junge gebrauchte gibt es ebenfalls 3.000 € vom Staat. Aber auch diese Werte ändern sich ab 2024; für Neuwagen unter 45.000 € gibt es dann noch 3.000 € Umweltbonus, für junge Gebrauchte noch 2.400 €. Die Mindesthaltungsdauer der Fahrzeuge beträgt 12 Monate.

## GbRs sollten Grundstücksgeschäfte auf 2023 vorziehen

Im Zusammenhang mit dem „Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts“, das ab Jahresbeginn 2024 in Kraft tritt, wird es für „Gesellschaften bürgerlichen Rechts“ (kurz: GbR) künftig ein Gesellschaftsregister geben (vergleichbar dem Handelsregister für Kaufleute oder dem Vereinsregister für Vereine).

Über Einzelheiten des „MoPeG“ (so die Kurzfassung obigen Gesetzes) werden wir sie demnächst näher informieren, die Regelungen gelten in erster Linie für Offene Handelsgesellschaften (OHGs), Kommanditgesellschaften (KGs) und die Gesellschaften bürgerlichen Rechts. Betroffen sind solche GbR, die am Rechtsverkehr teilnehmen, also nach außen auftreten.



# WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 \* 04600 Altenburg

---

Da Grundstücksgeschäfte einer GbR, die im Grundbuch eingetragen werden müssen, auch die Eintragung der GbR in das Gesellschaftsregister erfordern, kann es durch die Auslastung der Gerichte wegen des zu erwartendem Ansturms von Eintragungen in das Gesellschaftsregister zu erheblichen Verzögerungen kommen.

Rechtsfähige GbRs sollten daher erwägen, geplante Rechtsgeschäfte, die mit einem Registereintrag verbunden sind (wie zum Beispiel Grundstücksgeschäfte) noch auf 2023 vorzuziehen.

## 49-Euro-Ticket auch für Minijobber / keine Gefährdung der Verdienstgrenze

Seit Mai 2023 ist das Deutschlandticket für 49 € monatlich erhältlich. Arbeitgeber können damit ihre Mitarbeiter auf dem Weg zur Arbeit unterstützen. Was aber gilt, wenn das Jobticket zum Beispiel die Verdienstgrenze von Minijobbern überschreitet.

Das Jobticket ist nach § 3 Nr. 15 EStG steuerfrei und ebenfalls beitragsfrei in der Sozialversicherung; Die Verdienstgrenze 520 € mtl.) wird dadurch nicht überschritten.

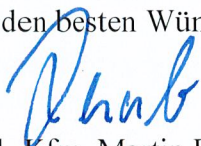
## Firmenkreditkarte / Mehr netto für Geschäftsführer

Grundsätzlich gilt: Arbeitgeber können für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten betrieblich veranlassten Zuwendungen, die nicht in Geld bestehen und zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden, einheitlich die Versteuerung mit einem Pauschsteuersatz von 30% vornehmen (§ 37b Abs. 2 EStG). Diese Aufwendungen dürfen je Empfänger und Wirtschaftsjahr 10.000 € nicht übersteigen. Dies gilt auch für Geschäftsführer.

Interessant ist die Regelung, wenn der Geschäftsführer sich im Bereich des Spitzensteuersatzes bewegt (42% / 45%). Anstelle einer Sonderzahlung erhält der Geschäftsführer einen Betrag bis zu 10.000 € auf einer Firmenkreditkarte gutgeschrieben; als Sachzuwendung wird auch eine Firmenkreditkarte behandelt, mit der der Berechtigte Waren und Dienstleistungen erwerben kann. Das Unternehmen versteuert den Betrag mit 30%, der Empfänger hat keine Abzüge. Sofern der Berechtigte aber sozialversicherungspflichtig und die Beitragsbemessungsgrenze noch nicht überschritten ist, fallen zusätzliche Sozialversicherungsbeiträge an; in diesem Fall wäre die Firmenkreditkarte nicht wirtschaftlich.

\* \* \* \* \*

Mit den besten Wünschen verbleibt



Dipl.-Kfm. Martin Raab  
Steuerberater

Alle Info-Briefe (auch ältere) sind über  
unsere Webseite zugänglich  
([www.witreu-abg.de](http://www.witreu-abg.de) / Steuer-News)